

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



50. Sportministerkonferenz am 7./8. November 2024 in München

Förderung des Leistungs- und Spitzensports Beschluss vom 8. November 2024 (50.SMK-BV07/2024)

Einleitung

Der Spitzensport nimmt in Deutschland eine herausragende Stellung ein und ist nicht nur ein bedeutender Bestandteil der nationalen Identität, sondern auch ein wichtiger Faktor für gesellschaftlichen Zusammenhalt, Gesundheit und wirtschaftliche Entwicklung. Die Erfolge der Athletinnen und Athleten auf internationaler Ebene fördern nicht nur das Ansehen des Landes auf sportlicher Ebene, sondern inspirieren auch die nächste Generation, sich sportlich zu betätigen und eigene Ziele zu verfolgen.

Um diesen hohen Stellenwert des Spitzensports nachhaltig zu sichern, ist eine verlässliche gesetzliche Regelung für die Finanzierung und Organisation ein wichtiger Schritt. Ein gut strukturiertes Sportfördergesetz mit der Einrichtung einer unabhängigen hochprofessionell organisierten und auf rein sportfachlicher Grundlage agierenden Stelle zur Steuerung und Kontrolle der Spitzensportförderung bietet die Grundlage, um die Rahmenbedingungen für den Spitzensport in Deutschland zu optimieren.

Die Notwendigkeit der Reform der Förderung des Spitzensports zeigt sich nicht zuletzt auch an den sportlichen Ergebnissen des Team Deutschland bei den Olympischen Spielen in Paris. Zum einen ist hier die Gesamtzahl der Medaillen nochmals zurückgegangen. Gleichzeitig fällt auf, dass die erfolgreichen Athletinnen und Athleten häufig wenig Anbindung an das deutsche Spitzensportfördersystem haben. Bei etlichen Athletinnen und Athletinnen liegen die entscheidenden Grundlagen für ihren Erfolg außerhalb des deutschen Fördersystems. Eine wirksamere, international wettbewerbsfähigere und somit erfolgreichere Spitzensportförderung ist daher notwendiger denn je.

Die Länder sind überzeugt, dass eine erfolgreiche Spitzensportförderung in Deutschland nur dann gelingen kann, wenn Bund, Länder und Kommunen diese als gemeinsame Zielsetzung ansehen und ihren jeweiligen Beitrag leisten. In diesem Sinne tragen die Länder und Kommunen zu einem Anteil von zuletzt 65% (2022) die Investitionen in die Spitzensportinfrastruktur. So haben die Länder im Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2023 jährliche Zuwendungen i.H.v. 57.366.880 EUR für Baumaßnahmen im Spitzensport ausgegeben.

Zusätzlich verantworten die Länder maßgeblich die Förderung bzw. Finanzierung der Nachwuchsathletinnen und -athleten, die Strukturen der Olympiastützpunkte, der Eliteschulen des Sports sowie die Trainerfinanzierung. So betrugen die Ländermittel im Jahr 2023 für den Leistungs-/Spitzensport 172.341.356 EUR. Berücksichtigt dabei sind entstandene Betriebskosten für Sportstätten des Leistungs-/Spitzensports, Finanzierung des Leistungssportpersonals (Landestrainer und Landestrainerinnen, anteilig Verbandstrainer und Verbandstrainerinnen, Mischfinanzierte Trainer und Trainerinnen), Finanzierung der Häuser der Athleten und Athletinnen sowie die Mitfinanzierung des Nachwuchsleistungssports am Institut für Angewandte Trainingswissenschaften.

Darüber hinaus baut ein nachhaltig erfolgreicher Spitzensport sowohl auf der allgemeinen Bewegungsförderung als auch auf einem gut entwickelten, für Kinder und ihre Eltern attraktiven und zielgerichteten Nachwuchsleistungssport auf.

Die Basis des Erfolgs im Nachwuchsbereich liegt darin, dass in den Ländern eine große Anzahl von Kindern und Jugendlichen mit Sport und Bewegung in Berührung kommt, den Zugang zu den Vereinen findet und im organisierten Sport qualitativ hochwertige Betreuung und Beratung erfährt.

Auf der 46. SMK in Mainz hat die Sportministerkonferenz ihre Anforderungen für eine erfolgreiche Spitzensportförderung mit dem Beschluss BV12/2022 "Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung" benannt. Mit Beschluss BV12/2023 hat sich die Sportministerkonferenz auf der 48. SMK in Herzogenaurach erneut mit der Neustrukturierung der Spitzensportförderung befasst und Prämissen für die Ausgestaltung der Reform benannt. Mit Beschluss BV04/2024 hat

die Sportministerkonferenz auf der 49. SMK in Saarbrücken zum ersten Referentenentwurf des Sportfördergesetzes Stellung genommen und eine Weiterentwicklung des Entwurfs gefordert, damit die gemeinsamen Ziele des Feinkonzeptes zur Nachsteuerung und Optimierung der Förderung des Leistungs- und Spitzensports in Deutschland verwirklicht werden können.

In Anbetracht der Herausforderungen, vor denen der Spitzensport steht – sei es durch finanzielle Engpässe, strukturelle Veränderungen oder die Notwendigkeit, sich an neue gesellschaftliche Gegebenheiten anzupassen – ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle in Deutschland beteiligten Stellen gemeinsam an einem Strang ziehen. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Ausrichtung der Spitzensport-Agentur bietet grundsätzlich die Chance, die Weichen für eine zukunftsfähige Spitzensportförderung zu stellen, welche den Bedürfnissen der Athletinnen und Athleten gerecht wird und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Spitzensports auf internationaler Ebene sichert.

Beschluss

- 1. Die Sportministerkonferenz begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erstmals eine rechtliche Grundlage für eine erfolgreiche und nachhaltige Förderung des Spitzensports in Deutschland geschaffen werden soll. Sie dankt allen Beteiligten für die gemeinsamen intensiven Beratungen sowie den Beteiligungsprozess zur Erarbeitung des Gesetzes. Mit dem Gesetzesentwurf soll ein Systemwechsel in der Förderung des Spitzensports durch die Konzentration von Förderentscheidungen in den Händen einer unabhängigen, professionellen Spitzensport-Agentur erreicht werden. Damit wird die Zahl der Entscheidungsebenen deutlich reduziert und die Verantwortung für die operative Steuerung der Spitzensportförderung klar zugeordnet. Eine echte Unabhängigkeit muss mit dem Gesetz gewährleistet werden.
- Die SMK begrüßt, dass der Gesetzentwurf ihren Forderungen nach Entbürokratisierung und Flexibilisierungen der Förderprozesse (BV04/2024), der Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln, der Aufnahme der etablierten Bundesinstitute IAT und FES in das Gesetz (BV04/2024), der Förderung auch

der Trainerausbildung sowie der Vertretung der Länder in den Stiftungsgremien Rechnung trägt. Der Gesetzentwurf sieht Verfahrensvereinfachungen vor, indem eine Festbetragsfinanzierung ermöglicht wird und eine disziplin- übergreifende Bewilligung von Haushaltsmitteln erfolgen kann. Die geplante mehrjährige Verbandsförderung wird ausdrücklich befürwortet, da sie den Spitzenverbänden eine längerfristige Planungssicherheit ermöglicht. Weiterhin nehmen die Länder die Berücksichtigung der in Herzogenaurach geforderten Fortschreibung der Anerkennung von Bundesstützpunkten ohne reguläres Anerkennungsverfahren positiv zur Kenntnis.

- Die SMK erkennt an, dass es unter den schwierigen Rahmenbedingungen der Haushaltsverhandlungen für den Bundeshaushalt gelungen ist, die Mittel der Spitzensportförderung um 50 Mio. EUR auf nunmehr rund 330 Mio. EUR zu erhöhen.
- 4. Ein Kernelement der Spitzensportreform ist die Ermöglichung optimaler Trainings- und Umfeldbedingungen für die Spitzenathletinnen und -athleten. Dies setzt eine Sportinfrastruktur für den Spitzensport auf höchstem Niveau voraus. Die SMK konstatiert, dass bei der Förderung der Spitzensportinfrastruktur anders als bei der Verbandsförderung keine Verbesserung gelungen ist, sodass hier auch in Zukunft im Wesentlichen die Länder und Kommunen die Finanzierungslasten tragen. Mit jährlichen Investitionszuschüssen von 18 Mio. EUR kommt der Bund seiner Verantwortung im Bereich der Investitionen in die Spitzensportinfrastruktur nur unzureichend nach. In diesem Zusammenhang fordert die SMK den Bund daher auf, seine Bemühungen im Bereich der Finanzierung der Spitzensportinfrastruktur substantiell zu verstärken, um die großen strukturellen Herausforderungen für die Infrastruktur des Spitzensports gemeinsam mit den Ländern und Kommunen zukunftsgerecht bewältigen zu können und dem Verursacherprinzip vollständig Rechnung zu tragen. Die SMK erwartet dabei, dass die Höhe des Bundesanteils bei Baumaßnahmen bei mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Kosten liegt und bei höher prognostizierten Nutzungsanteilen sich mittels Verursacherprinzip herleitet. Beim Verursacherprinzip ist auf anerkannte Bundesstützpunkte und nicht auf einzelne Bundeskader abzustellen.

- 5. Die SMK begrüßt, dass die Länder im Stiftungsrat der Spitzensport-Agentur mit drei Mitgliedern vertreten sind. Hiermit wird dem erheblichen Finanzierungsanteil der Länder im Bereich des Spitzensports Rechnung getragen. Die SMK fordert zugleich eine Spitzensport-Agentur, die unabhängig, hochprofessionell und auf rein sportfachlicher Grundlage unbürokratisch, schnell und flexibel agieren kann. Dahingehend ist der Aufbau und die Zusammensetzung der Spitzensport-Agentur noch einmal abzugleichen und auch in Richtung schlanker Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse zu prüfen. Eine sinnvolle Balance aus fachlicher Steuerung des Spitzensports und Aufsicht ist zu schaffen. Eine entsprechende Änderung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist vorzunehmen. Die SMK spricht sich in diesem Zusammenhang nachdrücklich dafür aus, dass die noch ausstehende Entscheidung über den Standort der Spitzensport-Agentur auch mit Blick auf die formulierten qualitativen Anforderungen getroffen wird.
- 6. Um eine breite Akzeptanz für den Stiftungsrat und den Sportfachbeirat der Spitzensport-Agentur und deren Vorsitzende zu erreichen, sollte die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden aus dem vorgeschlagenen Mitgliederkreis durch alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums erfolgen und nicht wie aktuell vorgesehen ausschließlich durch die vom Bund entsendeten Mitglieder.
- 7. Das Gewinnen und Halten von hochqualifiziertem Personal im Spitzensport ist nur möglich, wenn die Arbeitsbedingungen sowie die finanzielle Vergütung mit denen anderer Nationen vergleichbar sind. Bei der Gewinnung von Spitzenpersonal bewegen sich die Bundesfachverbände im internationalen Wettbewerb. Das Besserstellungsverbot schränkt die Wettbewerbsfähigkeit mit anderen Nationen ein und darf deshalb aus Sicht der SMK hier nicht zur Anwendung kommen.
- 8. Vor dem Hintergrund, dass die Länder bereits einen enormen Beitrag zur Förderung des Leistungs- und Spitzensports leisten und dass der bürokratische Aufwand für die Bundesfachverbände weiter verringert werden soll, geht die SMK davon aus, dass im vorliegenden Gesetzentwurf die Förderzuständigkeit des Bundes für Bundesfachverbände mit von ihnen benannten

Kaderathletinnen und -athleten (bis einschließlich NK 2) klar festgeschrieben wird. Die SMK fordert in diesem Zusammenhang den Bund abermals auf, im vorliegenden Gesetzentwurf eine Definition bzw. Klärung des Begriffs Spitzensport im Sinne des Gesetzes vorzunehmen.